

I. Allgemeine Bedingungen

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung (Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend „SMIA“), jedoch beschränkt auf Kunden, die ihrerseits bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, so lange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen sind.
2. Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Angebotunterlagen verbleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei uns. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen der Leistungen, welche die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind.
4. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die schriftliche Auftragsbestätigung von SMIA maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten, hilfsweise die bei Eingang der Bestellung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung, des Versandes und einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Bei Auslandslieferungen sind wir berechtigt, dem Kunden eine sich aufgrund eines evtl. Umsatzsteuerverfahrens des Kunden nachträglich ergebende Umsatzsteuerpflichtigkeit der Leistung oder Lieferung zu berechnen. Der Kunde ist zur Zahlung dieser nachberechneten Umsatzsteuer verpflichtet.
3. Alle Lieferungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an uns zu bezahlen.
4. Wechsel und Schecks gelten als Leistungserfüllungshalber.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
6. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Dabei sind wir jederzeit berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.
7. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende, erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden uns solche Umstände bekannt, so können wir alle nicht einredebehafteten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug-Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.
8. Bei Lieferungen oder Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss fällig sind, können wir, wenn sich während dieser Zeit unsere Preise allgemein erhöhen, auch die hier vereinbarten Preise in gleicher Weise erhöhen.

IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die von SMIA genannten Lieferdaten sind Richtdaten; diese sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und deren gesonderte Rechnungstellung gestattet.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf das SMAIAWerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Der Kunde kann im Falle des Leistungsverzuges von SMIA nach Setzung einer angemessenen Frist und deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SMIA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Dasselbe gilt bei Unvermögen von SMIA.
4. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Streik, Aussperrungen usw. - sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Wir werden dem Kunden solche Umstände unverzüglich mitteilen. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Vertragsteile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
6. Kommt SMIA in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, den der Kunde glaubhaft machen kann, so kann er eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
7. Schadensersatzansprüche des Kunden, die über die in Ziff. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt VIII. ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB.

V. Versendung und Gefahrübergang

1. Leistungs- und Erfüllungsort für unsere Vertragspflichten ist Michelau.
2. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Versandweg und Mittel sowie Verpackung sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unserer Wahl überlassen.
3. Die Leistungsver schlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von uns übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen des SMAIA-Lagers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.

VI. Einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. SMIA behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichneter Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung dient. Der Kunde ist verpflichtet, die uns gehörende Ware pfleglich zu behandeln.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag als Hersteller, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so erwirbt SMIA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten, vermengten oder verarbeiteten Gegenständen. Der Kunde verwarht das Miteigentum für SMIA.
3. Der Kunde darf die im Eigentum von SMIA stehende Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. MwSt.), tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an SMIA ab. SMIA nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten verpflichtet.
5. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung, Verbindung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von SMIA hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Verjährung

1. Der Kunde hat Lieferungen von uns aufgrund von Kauf- oder Werklieferungsverträgen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sofern es sich hierbei nicht um nur unerhebliche Mängel handelt. Ersetzte Teile werden Eigentum von SMIA.
3. Der Kunde hat SMIA zur notwendigen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist SMIA von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises. Ein diesbezüglich vom Kunden ausgeübtes Wahlrecht zwischen Rücktritt und Minderung ist für diesen bindend. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Weitergehende Ansprüche gegen SMIA und unsere Erfüllungsgehilfen bestimmen sich nach Abschnitt VIII. dieser AGB.
5. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig.
6. Für die natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung etc. entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet SMIA nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von SMIA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstands.
7. Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Schadensersatz und Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Nebenpflichtverletzungen oder aufgrund von unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.
2. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, soweit sie zumindest grob fahrlässig von uns, unserer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Haftungsausschluss nach Ziff. 1 gilt ebenfalls nicht, soweit aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, einer gegebenen Zusage oder Garantie oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Ziff. 1 und 2 gelten für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SMIA und dem Kunden gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg.
3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen, noch die Wirksamkeit des Vertrages.

**Samvardhana Motherson Innovative
Autosystems B.V. & Co. KG**
Siemensstraße 8
D-96247 Michelau
Tel.: 09571/891-0
Fax: 09571/8500
email@smia-automotive.com
www.smia-automotive.com